

Ergänzung: 04.02.2020

**Überarbeitung der Richtlinien für die Gewährung  
von Zuwendungen des Migrationsbeirats der Landeshauptstadt München**

**Antrag Nr. 52 der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 02.04.2019  
„Erweiterung der förderfähigen Maßnahmen und Themenbereiche der „Richtlinien für die  
Gewährung von Zuwendungen des Migrationsbeirats der Landeshauptstadt München“**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17679**

2 Anlagen

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 12.02.2020 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Der Migrationsbeirat hat mit Schreiben vom 30.01.2020 beiliegende Stellungnahme abgegeben, s. auch Anlage 2. Das Direktorium geht nachfolgend auf die einzelnen Punkte des Migrationsbeirats ein, die zur Lesbarkeit fett gedruckt sind:

1. **„Der komplette Inhalt der Sitzungsvorlage muss "gegendert" (Antragsteller\*innen) werden, und insbesondere bei Ziff. 14.3.2 soll das neue Geschlecht (divers) genannt und aufgenommen werden.“**  
Stellungnahme des Direktoriums:  
Die Richtlinien wurden entsprechend angepasst und liegen als neue Anlage 1 – Neufassung bei.
2. **„14. Antragsverfahren  
Ziff. 14.2. Das Wort "muss" ersetzen durch "sollte".  
Für die Antragsteller\*innen ist ein Stichtag von 6 Wochen Bearbeitungsvorlauf in vielen Fällen zu lange. Es muss gewährleistet sein, dass ein Antrag, welcher die volle Zeitspanne nicht ausschöpfen kann auch ohne Einhaltung dieser Frist dem Gremium vorgelegt wird.“**  
Stellungnahme des Direktoriums:  
Wie bereits in der Beschlussvorlage ausgeführt, ist für eine sachgerechte Antragsbearbeitung ein Vorlauf von 6 Wochen erforderlich und hat sich bereits bei der Antragsbearbeitung im BA-Bereich bewährt. In Ausnahmefällen und mit einer ausreichenden Begründung wird bereits unter Ziffer 14.2 Satz 2 der Richtlinien eine Fristverkürzung ermöglicht. Aus diesem Grund wird in diesem Fall kein Handlungsbedarf gesehen.
3. **„10. Förderungsart- und Finanzierungsarten  
Ziff. 10.2.2. Festbetragsfinanzierung " 1.000 €" Erhöhung auf "2.000 €"  
Bei der Festbetragsfinanzierung sind die Einzelansätze des Kosten- und Finanzierungsplans nicht verbindlich (Tausch Sach- Personalkosten) – hier dürfen allerdings keine Einnahmen bei der geplanten Maßnahme erwartet werden.  
Die Höhe der vom Beirat zu empfehlenden Zuschüsse sind i.d.R. um die € 2.000,00 und daher ist eine Erhöhung des Festbetrags auf € 2.000,00 sinnvoll.“**

Stellungnahme des Direktoriums:

Beim Stadtbezirksbudget liegt der Betrag der Festbetragsfinanzierung ebenfalls bei 1.000 €. Damit Zuschussnehmer\*innen innerhalb des Direktoriums, insbesondere im Vergleich zu Zuschussnehmer\*innen des Stadtbudgets, vergleichbare Vorgaben vorfinden, wird vorgeschlagen, den Festbetrag bei 1.000 € zu belassen.

4. **„8. Einsatz von Eigenmitteln, Einnahmen, Zuwendungen Dritter  
Ziff. 8.1.4 Satz 1 Eigenmittel – Einnahmen, Zuwendungen Dritter  
Richtwert 25 % ersetzen durch Richtwert 10 %.**

**Erfahrungswerte aus den letzten Jahren zeigen, dass für einen Großteil der Antragsteller\*innen der Richtwert mit 25 % Eigenmitteln zu hoch ist. Diese Antragsteller\*innen beantragen beim Direktorium den Verzicht bzw. die Reduzierung der Eigenmittel. Der Migrationsbeirat sieht es daher als sachgerecht und begründet an, eine Reduzierung auf 10 % vorzunehmen.“**

Stellungnahme des Direktoriums:

Sowohl im BA-Bereich als auch im Vollzug von Zuschüssen beim Migrationsbeirat wurden bisher grundsätzlich 25 % an Eigenmitteln gefordert. Dies hat sich in der Praxis bewährt, zumal Ziffer 8.1.4 Satz 3 der Richtlinien einen Verzicht auf Eigenmittel mit entsprechender Begründung ermöglicht.

**„Ziff. 8.1.4 Satz 2 Das Wort „Direktorium“ durch das Wort „Gremium“ ersetzen. „Gleichzeitig wird ergänzt, dass das Gremium bei entsprechender Begründung seitens der Antragsteller\*innen hiervon abweichen und geringeren Eigenmitteln zustimmen kann“.**

**Der Beirat möchte künftig diese Entscheidung selbst treffen.“**

Stellungnahme des Direktoriums:

Der Migrationsbeirat empfiehlt auf der Basis einer umfassenden Prüfung durch das Direktorium eine Zuschussvergabe, § 2a Abs. 2 Migrationsbeiratssatzung, Ziffer 15 Zuschussrichtlinien. Die Mittel selbst werden durch die Stadt ausgereicht. Daher ist es folgerichtig, dass auch die Entscheidung, ob und inwieweit von dem Richtwert der Eigenmittel abgewichen wird, vom Direktorium getroffen wird. Dem Beirat steht es jedoch frei, eine diesbezügliche Empfehlung abzugeben.

5. **„3. Förderfähige Maßnahmen**

**Ziff. 3.2.2. Das Wort „Direktorium“ ersetzen durch "Geschäftsstelle des Migrationsbeirat und Gremium" .**

**Die zu fördernden Inhalte sind vorab mit dem Direktorium abzustimmen. Hier möchte der Beirat künftig involviert werden und selbst mit den Antragsteller\*innen in Kontakt treten.“**

Stellungnahme des Direktoriums:

Wie bereits unter Nr. 4, Ziffer 8.1.2 Satz 2 beschrieben, empfiehlt der Migrationsbeirat auf der Basis einer umfassenden Prüfung durch das Direktorium eine Zuschussvergabe, § 2a Abs. 2 Migrationsbeiratssatzung, Ziffer 15 Zuschussrichtlinien. Aufgabe des Direktoriums ist dabei, die Anträge dem Gremium entscheidungsreif vorzulegen, um dem Gremium eine Empfehlungsentscheidung zu ermöglichen. Im Rahmen der Empfehlungsentscheidung steht es dem Migrationsbeirat frei, mit den Antragsteller\*innen in Kontakt zu treten.

6. **„Ziff. 3.2.8 Würdigung der finanziellen Unterstützung der Stadt**  
**Der Migrationsbeirat fordert von den Antragsteller\*innen eine umfassendere Würdigung der finanziellen Unterstützung durch „Ermöglichung der Teilnahme an der Veranstaltung durch einen Infostand, oder durch Kenntlichmachung mittels eines Posters „mit freundlicher Unterstützung des Migrationsbeirates“**  
Stellungnahme des Direktoriums:  
 Der/die Antragsteller\*in muss im Falle der Förderung in deren Öffentlichkeitsarbeit die finanzielle Unterstützung der Stadt ausreichend würdigen. Aus der Sicht des Direktoriums können weitere Würdigungen in den Bescheid an den/die Antragsteller\*innen aufgenommen werden. Der Wunsch des Migrationsbeirats wird bei Bedarf im konkreten Einzelfall im Bescheid berücksichtigt.
7. **„6. Zuwendungsfähige Ausgaben:**  
**Ziff. 6.2.7 Das Wort "darf" durch "sollte" ersetzen.**  
**Arbeitsmaterial – der Standard der Sachmittel „darf“ den Standard vergleichbarer städtischer Einrichtungen nicht überschreiten.**  
**Der Beirat möchte hier den Antragsteller\*innen bei der Planung der Maßnahme eine höhere Flexibilität zugestehen.**  
Stellungnahme des Direktoriums:  
 Die Stadt hat Standards für städtische Einrichtungen definiert. Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei der Ausreichung von städtischen Zuschüssen an Dritte ein höherer Standard anzusetzen ist.
8. **„Der Beirat möchte, dass folgende Unterpunkte zusätzlich eingefügt werden:**  
 - **Ziff. 6.2.8 Verpflegung für Honorarkräfte, Künstler und Referenten und**  
 - **Ziff. 6.2.9. Bewirtungskosten/Catering im Rahmen der Mitwirkung für die Organisation der Veranstaltung im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (non-alkoholische Getränke).**  
**Der Beirat sieht das ehrenamtliche Engagement der aktiv Mitwirkenden einer Maßnahme und möchte, dass diese künftig durch die o.a. Punkte als förderungsfähig gewürdigt werden.“**  
Stellungnahme des Direktoriums:  
 Die gewünschte Ziffer 6.2.8 bezieht sich auf die Verpflegung von Honorarkräften, Künstlern und Referenten. Diese werden in der Regel entschädigt und sind nicht ehrenamtlich tätig.  
 Dem Wunsch des Beirats nach einer Bewirtung von ehrenamtlich Tätigen wird nachgekommen, jedoch wird vorgeschlagen, diesen Unterpunkt analog dem Stadtbezirksbudget, als Ausnahmeregelung für Ziffer 7.2.4 der Richtlinien zu ergänzen (s. Nr. 9, Ausführungen zu Ziffer 7.2.4)
9. **„7. Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen**  
**Der Beirat möchte unter der Ziff. 7 folgende Unterpunkte gestrichen haben:**  
 - **7.2.4 Bewirtungskosten**  
 - **7.2.5 Ausgaben, die bereits vor Antragseingang im Direktorium veranlasst wurden**  
 - **7.2.6 Ausgaben für Verträge und sonstige Verpflichtungen, die bereits vor Antragseingang abgeschlossen worden sind (vgl. Ziff. 14.1 / 14.2) ausgenommen Mietverträge für Räumlichkeiten, die zur Durchführung der Maßnahme benötigt**

**werden und nicht dem laufenden Betrieb dienen  
Diese Ziffern sollen künftig zuwendungsfähige Aufwendungen sein, da diese Ausgaben zur üblichen Praxis der Antragsteller\*innen gehören und in einem direkten Zusammenhang mit den beantragten Maßnahmen stehen.“**

Stellungnahme des Direktoriums:

Für Ziffer 7.2.4 wird nachfolgende Regelung vorgeschlagen (s. auch Nr. 8, Ziffer 6.2.9):  
„7.2.4 Bewirtungskosten mit Ausnahme der Bewirtung von bürgerschaftlich (unentgeltlich) Engagierten“

Ziffer 7.2.5. und Ziffer 7.2.6:

Unter Ziffer 4.5 der Richtlinien, ist eine Förderung nur dann möglich, wenn die Durchführung der Maßnahme aufgrund der wirtschaftlichen Situation der/des Antragstellers\*in ohne Mithilfe der Stadt nicht oder nicht in notwendigem Umfang möglich ist. Die Streichung der beiden Ziffern würde diesem Grundsatz widersprechen, da durch das Eingehen von Verpflichtungen der/die Antragsteller\*in zum Ausdruck bringt, dass die Maßnahme auch ohne städtische Zuschüsse durchführen könnte. Dieser Ansatz erscheint zudem vor dem Hintergrund der Verpflichtung der Landeshauptstadt München zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gerechtfertigt.

#### **10. 13. Mitteilungs- und Informationspflichten**

**Ziff. 13.3. das Wort "gravierende" hinzufügen.**

**„Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat dem Direktorium unverzüglich mitzuteilen, wenn sich *gravierende* Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang der Maßnahme ergeben“.**

**Der Beirat sieht den Arbeitsaufwand für die Antragsteller\*innen als unangemessen an, wenn diese wegen jeder nicht wesentlichen Änderung nach Antragstellung bis zur endgültigen Abrechnung der Maßnahme verpflichtet sind, das Direktorium unverzüglich zu informieren.**

Stellungnahme des Direktoriums:

Da es sich hier um städtische Zuschüsse handelt, besteht bei Abweichungen in jedem Fall eine Mitteilungspflicht.

#### **11. 14. Antragsverfahren**

**Bestandteile des Antrags sind:**

**insbesondere**

**Ziff. 14.3.5. soweit Räume angemietet sind / werden, der Mietvertrag (vgl. Ziff. 7.2.6)**

**Der Beirat möchte diesen Unterpunkt gestrichen haben, siehe oben unter Ziff. 7.2.4 – Ziff. 7.2.6 .**

Stellungnahme des Direktoriums:

Im Rahmen einer umfassenden Antragsbearbeitung ist es erforderlich, dass dem Direktorium der Mietvertrag vorgelegt wird.

#### **12. 16. Auszahlung**

**Ziff. 16.3. das Wort „Direktorium durch Geschäftsstelle“ ersetzen und ergänzen durch "mit Einbeziehung des Gremiums und Einholung der Stellungnahme des Gremiums".**

**„Soweit gegen Teile des Bewilligungsbescheids Klage eingereicht wird, ent-**

**scheidet das Direktorium mit Einbeziehung des Gremiums unter Einholung einer Stellungnahme des Gremiums“ im Einzelfall über die Höhe des Auszahlungsbetrages“**

**Der Beirat als Vertretung der vielen Münchner Migrantenvereine will hier in die Entscheidung über die Höhe der Auszahlung des strittigen Betrages involviert werden.**

Stellungnahme des Direktoriums:

Der Migrationsbeirat empfiehlt auf der Basis einer umfassenden Prüfung durch das Direktorium eine Zuschussvergabe, § 2a Abs.2 Migrationsbeiratssatzung, Ziffer 15 Zuschussrichtlinien. Die Mittel selbst werden durch die Stadt ausgereicht. Dem Migrationsbeirat steht es frei, jederzeit eine diesbezügliche Stellungnahme abzugeben.

Die vorgeschlagenen Punkte zu Ziffer 1 und 7.2.4 wurden in die Neufassung der Richtlinien eingearbeitet. Diese liegt als Anlage 1 bei.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Migrationsbeirats der Landeshauptstadt München in **Anlage 1 – Neufassung** werden beschlossen.
2. Der Antrag Nr. 52 der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 02.04.2019 „Erweiterung der förderfähigen Maßnahmen und Themenbereiche der „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Migrationsbeirats der Landeshauptstadt München“ ist satzungsgemäß erledigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss** nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

gez.

Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**III. Abdruck von I. – III.**

über das Direktorium II/V Stadtratsprotokolle  
**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**  
**an die Stadtkämmerei**  
**an das Revisionsamt**  
z.K.

**IV. Wv. Direktorium – HA II/V**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt
  
2. **An das Büro des Oberbürgermeisters**  
**an das Büro 2. Bürgermeister**  
**an das Büro 3. Bürgermeisterin**  
**an das Direktorium – HA II/V - MB**  
z. K.